Hinterlassene Fragmente

und

Gesammelte Abhandlungen

von

Adolf Merkel.

Zweiter Teil, erste Hälfte.

Straßburg.
Verlag von Karl J. Trübner.
1899.

Über vergeltende Gerechtigkeit.

(Anhang zu den „Kriminalistischen Abhandlungen." I.[1]).

Die Erörterungen, welche folgen sollen, suchen ihre Ergänzung in einer ausgeführten Strafrechtstheorie. Die Entwicklung und kritische Begründung einer solchen will aber einem anderen Zusammenhange vorbehalten werden. Statt dessen mag das Folgende hier eine Stelle finden als eine Art von Programm, das eine vorläufige Orientirung über die Ausgangspunkte der vorgetragenen Theorien im Systeme des Verfassers geben soll. Es will darin insbesondere auf eine nicht bloß äußerliche Vermittlung zwischen relativen und absoluten Strafrechtstheorien hingewiesen sein, was die leichte mehr auf Anregung als auf Begründung angelegte Form des öffentlichen Vortrags nicht übersehen lassen mag.

Es ist die vergeltende Gerechtigkeit, auf welche ich heute Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte. Und zwar soll die Frage nach dem Wesen und der Verwirklichungsweise dieser Gerechtigkeit zunächst allgemeiner gestellt werden, ehe wir in das Gebiet der staatlichen Strafgerechtigkeit eintreten, um diejenige Vergeltung, welche sich durch unsere Gerichte vollzieht, einer spezielleren Betrachtung zu unterwerfen.

(1) Es ist nicht ohne Scheu, daß ich an jenes allgemeinere Problem, welches dem Juristen als solchem wenig nahe zu liegen scheint, herantrete, und nicht ohne das Gefühl, einer besonderen Rechtfertigung für dessen Behandlung zu bedürfen.

---

[1]) Kriminalistische Abhandlungen 1867.

I. a) „Zur Lehre von den Grundeinteilungen des Unrechts und seiner Rechtsfolgen."

b) „Von den Unterlassungsverbrechen, beziehungsweise dem negativen Unrechte, und ihrem Gegensatze, und von dem Verhältnis der ersteren zu den Polizeivergehen."

II. Die Lehre vom strafbaren Betruge.

Aber vielleicht ist eine solche in der Stimmung gegeben, aus der heraus ich zu Ihnen rede, in der Stimmung, welche das eben vollendete Jahr mit dem bedeutsamen Schauspiel, das sich in ihm aufrollte, in uns Allen hinterlassen mußte! Ich denke an den plötzlichen Untergang staatlicher Ordnungen, die noch eben auf festem Fundamente zu ruhen und lebenskräftig einer unbegrenzten Zukunft entgegenzusehen schienen, an den jähen Wechsel von Glück und Unglück, der sich in hunderterlei Formen mit ihm verband, und an die Erschütterungen, welchen der künstliche Bau der europäischen Rechtsordnung fortwährend und in einer Weise ausgesetzt ist, welche das Ganze ins Wanken zu bringen drohen, und welche eine tragische Stimmung nicht in uns verklingen lassen. Eine solche Zeit lenkt den Blick naturgemäß über die sich widerstreitenden alten und neuen Ordnungen, über das Recht, das in der Zeit entsteht und untergeht, hinaus auf diejenigen Gesetze hin, aus welchen die menschlichen ihre ephemere Kraft ableiten, und auf diejenige Gerechtigkeit, welche in dem tragischen Geschicke der Einzelnen und der Völker nicht ihren Untergang findet, sondern ihre Bestätigung.

Es sind zwei psychologische Thatsachen, von welchen ich meinen Ausgang nehmen möchte, Thatsachen, denen ein Jeder im eigenen Bewußtsein begegnet, und an welche als an keines Beweises bedürftige hier nur erinnert werden mag.

Das Eine ist das in unserer sittlichen Natur begründete Interesse an einer Ausgleichung von Verdienst und Schicksal, der nicht wegzuleugnende und nicht ersterbende Wunsch, daß einem Jeden am Ende Lohn und Leid nach seinen Eigenschaften und dem Charakter seiner Wirksamkeit zuteil werden möge. Mit ihm treten wir an das Leben der Einzelnen wie an das der Nationen heran, bemüht, einen inneren Zusammenhang zu entdecken zwischen den Geschicken, von denen wir erfahren, und dem Charakter und der Wirksamkeit desjenigen, welchen sie betreffen. Es ist eine eigentümliche Befriedigung, die uns die Entdeckung eines solchen Verhältnisses gewährt, ein eigentümlicher Schmerz, wenn wir nach einem solchen inneren Zusammenhange vergeblich suchen: wenn ein frevelhaftes Leben im Scheine des Glücks bleibt bis ans Ende, oder wenn im Streite die zweifellos bessere Sache unterliegt und ihre Träger an ihren Tugenden zu Grunde gehen. Wenn aber ein großer Mann, der ein langes Leben hindurch das Martyrium getragen hat, das menschlicher Größe und Eigenartigkeit so häufig beschieden ist, am Ende noch die Zeit

einer neidlosen Anerkennung seines Wirkens mit den reifenden Früchten desselben kommen sieht, wenn die Morgenröte des Tags seines unsterblichen Daseins im Bewußtsein der Besten ihm den Lebensabend mit einem versöhnenden Lichte übergießt, so ist uns, als wäre es der Triumph unserer eigensten Sache, die Erfüllung einer Forderung, an deren Realität aller Wert des Lebens geknüpft sei.

Und in der That, wer da die Überzeugung gewänne, daß jene Forderung eine schlechthin eitle und nichtige, daß ein Zusammentreffen von Frevel und Strafe, Verdienst und Glück überall nichts sei als das zufällige Zusammenfallen zweier Steine im Kaleidoskop der Welt, der müßte mit dem sterbenden Brutus übereinstimmen, der da verzweifelnd ausrief: „O Tugend, ich glaubte, daß du Etwas seist, aber ich sehe, daß du ein Traum bist.“

Aber die Menschheit verzweifelt nicht. Wie jenes Interesse, so lebt in ihr unvertilgbar der Glaube an einen in irgend einer Weise bestehenden, in seiner Verwirklichung nicht auf den blinden Zufall gestellten, objektiven Zusammenhang von Schicksal und Verdienst. Dieser Glaube steht überall im innigsten Zusammenhange mit dem Ganzen der sittlichen und religiösen Anschauungen eines Volkes, ja erscheint in gewissem Sinne als deren eigentlicher Kern. Nähmen wir ihn weg, so würde das ganze System ihrer metaphysischen Anschauungen in sich zusammenstürzen. „Nicht Zeus, nicht Einer der Olympischen lebt“, so ruft der Tiefste der griechischen Dichter, „wenn die Verbrechen und Frevel ohne Strafe bleiben.“

Diese beiden Thatsachen nun, jener Wunsch und diese Überzeugung, scheinen sich zu widerstreiten. Jene Sehnsucht nach Gerechtigkeit und die besondere Genugthuung, welche uns der einzelne Fall ihrer Verwirklichung gewährt, scheinen darauf hinzudeuten, daß diese letztere im Allgemeinen eine objektiv ungewisse, also keineswegs eine gesetzmäßige sei, während die letztbesprochene Überzeugung doch gerade auf eine gesetzmäßige Realisirung der Gerechtigkeit gerichtet scheint.

In der Auflösung dieses scheinbaren Widerspruchs ist eines der Probleme gegeben, welche unter irgend welchen Formen das menschliche Nachdenken stets beschäftigen und dabei immer Probleme bleiben werden.

Auch wir wollen uns indes, in selbstverständlicher Beschränkung auf diejenigen Mittel, welche unser Erfahrungskreis dafür an die Hand gibt, mit ihm zurechtzufinden suchen.

Ich will nämlich ein Gesetz bezeichnen, welches nach den verschiedenen Beziehungen, welche wir ihm geben können, eine Erklärung zugleich für die in Frage stehende Überzeugung und für den auf ein Ungewisses gerichteten Wunsch zu bieten scheint.

Der Satz, daß eine jede Erscheinung auf eine bestimmte Ursache hinweise, in welcher sie ihre Erklärung findet, gilt nicht nur für die äußere, sondern auch für die innere Seite der Erscheinung, gilt, was dasselbe sagen will, für die Wirkungen unserer Thätigkeit und deren Qualifikation in der geistigen Sphäre, wie für die in der körperlichen. Wir schließen daher aus bestimmten Erfolgen menschlicher Wirksamkeit nicht nur auf gewisse äußere Bedingungen ihres Eintritts, sondern auch auf gewisse, im Bewußtsein des Handelnden liegende; wir schließen aus der Beschaffenheit der geistigen Früchte einer That auf die Beschaffenheit ihrer Keime und auf die des Bodens, in welchem dieselben zur Reife kamen. Umgekehrt werden wir von einer bestimmten Triebfeder eine entsprechende Wirksamkeit erwarten, können wir von dem produzirenden Geiste sagen, daß er sich in seinen Produkten nicht verleugnen, daß er nichts hervorbringen werde, was nicht sein eigenes Gepräge zeigt, was ihm nicht innerlich adäquat ist.

Darin liegt, daß wir in den unverfälschten Resultaten unserer eigenen freien Wirksamkeit uns selbst begegnen, und daß wir uns über dieselben, mögen sie Glück oder Unglück für uns bedeuten, nicht beklagen dürfen. Denn die freie That trägt den Geist, der sie geboren, mit hinaus in die Welt, und auf welchen Wegen sie auch ihre Wirkungen zu ihrem Urheber zurücksenden möge, er wird in denselben die Boten des eigenen Geistes wiedererkennen müssen, und sie werden ihn mit dem Maße messen, das er selbst in ihnen aufgestellt hat.

Verfolgen wir den Weg, den die menschliche That in ihrer Entwicklung zurücklegt, so finden wir, daß sie in der Seele des Thäters von Anfang an wie von ihrem Schatten von einer eigentümlichen Empfindung begleitet ist, in welcher sich ihr wesentlicher Charakter und sozusagen ihr spezifischer Wert, sowie ihr Verhältnis zu den übrigen Faktoren unseres Geisteslebens, deren Widerspruch oder Übereinstimmung mit ihr, anzeigen. Das ist das Erste, worin sie ihrem Urheber die eigenen Qualitäten zu kosten gibt. Analog wird sich draußen, je entschiedener ihr eigenes Gepräge ist und je mehr sie sich in ihren Wirkungen ausbreitet, um so sicherer, und je mehr sie eine beharrende

ist, um so klarer ihr Verhältnis zu den moralischen und antimoralischen Faktoren feststellen. Sie wird verwandte Kräfte zu entsprechender Wirkung und Gegenwirkung erregen und so in ihren Resultaten, je mächtiger sich dieselben entwickeln, um so deutlicher die eigene innere Natur entfalten. So wird das Wohlwollen in seinen Äußerungen fremdes Wohlwollen in Bewegung setzen und dem Wohlwollenden zuwenden. Der Haß wird die entsprechenden Triebfedern erregen, und es werden die Äußerungen der letzteren dasselbe Verhältnis zu dem Wohle desjenigen haben, der sie in Bewegung setzte, welches seine eigene Thätigkeit ihrer inneren Natur nach zu dem Wohle Aller hatte. Denn das Urteil, das hier provozirt wird, tritt nicht als ein theoretisches, sondern als ein wesentlich praktisches auf, das für denjenigen, welchen es trifft, Leid oder Freud, Glück oder Unglück bedeutet.

Denken wir uns nun das Ganze der irdischen Existenzen als ein in irgend einer Weise dem Lebensgrunde nach Geeintes und beziehen wir die Leiden der Welt auf dieses große Lebendige, so wird uns die Gerechtigkeit überall als eine verwirklichte, nicht als eine erst zu ersehnende oder zu erstrebende erscheinen; so gewiß als alle Zustände desselben sich darstellen als Objektivationen seines eigenen Wesens, die in ihrer eudämonistischen Bedeutung ihre Erklärung finden in den inneren Qualitäten ihres Urhebers.

Auch die Menschheit im Großen ist nicht in der Lage, sich über ihre Schicksale zu beklagen. Denn sie lebt überall in den Produkten ihrer eigenen Lebensthätigkeit. Und wo immer sie aussäet, da reift ihr selbst die Ernte. Denn sie harrt aus und ist immer da und bereit, zu genießen und zu leiden, wenn der Tag der Vergeltung gekommen ist. Im Zwist der Einzelnen und der Völker entfaltet sich der Zwiespalt ihrer eigenen Natur und in den Geschicken, welche den Untergang der Einen, den Triumph der Anderen einschließen, erfährt sie zugleich den Lohn ihrer Tugenden und ihrer Sünden. Sie hält in der Geschichte ihr eigenes Gericht, in welchem sie zugleich als Richter und Vollstrecker des Urteils und als Derjenige erscheint, an dem das Urteil vollzogen wird.[1])

---

[1]) Daß die Auffassung der menschlichen Gattung als eines einheitlichen idealen Subjektes und die Beziehung menschlicher Zustände auf dies Subjekt auch für die allgemeine Rechtslehre ihre Bedeutung habe, das würde bei einer Darlegung der letzten Ausgangspunkte des öffentlichen Rechtes deutlich zu machen sein. Bekanntlich ist der Streit über das Verhältnis des Einzelnen zum Ganzen (besser, des Indi-

Je höher wir aber auf der Stufenleiter der Individualisirung des Lebens zu begrenzteren Existenzen aufsteigen, um mit ihnen die Geschicke zu vergleichen, von denen sie betroffen werden, in um so geringerem Umfange wird uns die Gerechtigkeit als eine sich mit Sicherheit erfüllende erscheinen,' weil das Leben des Einzelnen in tausend Fällen zu Ende geht, ehe ein seiner Wirksamkeit entsprechendes Resultat sich hervorarbeitet, umsomehr werden sich uns Übel aller Art vor Augen stellen, welche ihre Erklärung nicht in den besonderen Qualitäten des Leidenden und dem Charakter der eigenen Wirksamkeit desselben finden.

In dieser Beziehung der Geschicke auf das individuelle Leben als solches liegt die Erklärung jener anderen psychologischen Thatsache: des auf gerechte Vergeltung als auf ein in seinem Eintritte Ungewisses gerichteten Wunsches.

Aber das besprochene Gesetz behält auch ihr gegenüber seine exklusive Bedeutung.

Nur dasjenige den Einzelnen betreffende Geschick, sei es Glück oder Unglück, kann uns jene ethische Genugthuung gewähren, erscheint als die wahrhafte konkrete Erfüllung jenes ethisch begründeten Wunsches, welches einen Zusammenhang mit diesem Gesetze erkennen läßt. Nicht das hat für uns eine ethische Bedeutung, daß ein Frevler etwa zufällig an einer Erkältung stirbt, oder daß ein Trefflicher durch den Tod eines reichen Onkels zu seiner Tugend ein schönes Besitztum erwirbt; wohl aber hat es für uns eine solche Bedeutung, wenn Beiden ein gerechtes Geschick nach den objektiven Gesetzen des Lebens aus ihrer eigenen Wirksamkeit als deren natürliche Frucht hervorkeimt.

Nicht der Zufall ist der berufene Vermittler jener ersehnten Gerechtigkeit, und ebensowenig individuelle Willkür oder die souveräne Laune irgend eines Mächtigen. Die also vermittelte Gerechtigkeit, das ist die Gerechtigkeit der Märchen und die Gerechtigkeit der Kindermoral, bei welchen an Stelle der objektiven Gesetze gütige Feen oder edle Fürsten und Papa und Mama figuriren.

Das Leiden eines Menschen, mag dieser ein guter oder schlimmer

duums zur Gattung, als deren ephemerer Repräsentant es über die Erde geht) in der philosophischen Rechtslehre noch heute kein ausgetragener. Die im Texte mehr angedeuteten als entwickelten Meinungen enthalten die Ausgangspunkte für eine, wie der Verfasser glaubt, die Gegensätze vermittelnde Bestimmung jenes Verhältnisses.

sein, kann an sich nur unser Mitleiden, oder vielleicht auch unsere Schadenfreude, eine nichts weniger als sittliche Empfindung, erregen, eine ethische Befriedigung kann es schlechterdings nur als ein Zeugnis für die Realität eines Gesetzes, das für den Wert unseres Lebens überhaupt eine unvergleichliche Bedeutung hat, als ein Hinweis auf eine in irgend einer Art bestehende Übereinstimmung in der allgemeinen Ordnung der Dinge mit den Forderungen unserer sittlichen Natur, gewähren.

Lassen Sie mich hier die Stimme eines unverwerflichen Zeugen, auf welche Sie Alle gerne hören werden, für mich geltend machen. Die Stimme des poetischen Genius nämlich, der uns ja überall als der berufenste Interpret des Lebens dessen echte Züge zu reinerer Anschauung zu bringen hat.

Uns liegt hier insbesondere eine Gattung der Poesie, das Drama, nahe, das uns bedeutsame Handlungen und Geschicke in ihrem Zusammenhange unter einander darzustellen hat und daher das von uns besprochene Problem überall auf seinem Wege findet.[1])

Freilich müssen wir, wenn wir uns auf die Gesetze berufen wollen, welche die dramatische Poesie zur Anschauung bringt, die Werke des Genius sorgfältig unterscheiden von den Masseprodukten der Mittelmäßigkeit. Wollten wir diese zum Maßstab nehmen, so würden wir wohl dahin kommen können, als die Aufgabe der Poesie nicht die eben bezeichnete, sondern die, dem wirklichen Leben beliebige individuelle Hirngespinnste gegenüberzustellen, zu begreifen. In ihnen begegnet uns jene Gerechtigkeit der Kindermoral, die eines deus ex machina bedarf, um zum Vollzug zu kommen, jene Gerechtigkeit, über welche Schiller in seiner Parodie auf die bürgerlichen Schau- und Rührstücke seiner Zeit („Shakspeares Schatten") seinen beißenden Humor ausläßt. Nachdem das Laster in diesen Dramen eine Zeitlang regiert hat, muß es, wie billig, der Tugend den Platz einräumen, und geht es nicht willig, so braucht der Poet Gewalt, denn, so meint er, „das Geschick, das ist blind und der Poet ist gerecht."

„Der Poet ist der Wirt,
Der letzte Aktus die Zeche,
Wenn sich das Laster erbricht,
Setzt sich die Tugend zu Tisch."

Anders in den Werken des Genies. Auch hier freilich ist wieder ein Unterschied zwischen denen der klassischen und denen der modernen Zeit.

[1]) Vergl. den Vortrag über Schiller, S. 148 ff.

Halten wir uns hier an die letzteren, in denen ohne Zweifel die tiefere Weltanschauung hervortritt und hier an die unserer größten Dramatiker, Shakspeare und Schiller. Bei ihnen ist die Gerechtigkeit nie jene äußerliche und zufällige. Sie kennen keine andere Vergeltung als die nach der objektiven Ordnung des Lebens sich gesetzmäßig vollziehende. In mannigfachster Weise bringen sie es uns zur Anschauung, wie aus verbrecherischen Thaten für den Verbrecher die Konsequenz des eigenen Verderbens sich entwickelt, wie eine „jede Unthat ihren eigenen Racheengel unterm Herzen" trägt (Wallenstein), wie die sittlichen Faktoren der eigenen Natur des Übelthäters in verräterischer Verbindung mit den verletzten Interessen der Außenwelt die Nemesis herbeiführen, wie selbst die außermenschliche Natur im Dienste des Gewissens zur Vermittlerin gerechter Vergeltung wird. Nicht von bloßen Zufällen ist die Rede, wenn Makbeth im Vorgefühl seines Schicksals verkündigt: „Die blut'ge Lehre, die wir Andern geben, fällt gern zurück auf der Erfinder Haupt, und die gleichmessende Gerechtigkeit zwingt uns den eignen Giftkelch auszutrinken"; und nicht von individuellen Launen, wenn der Brudermörder in der Braut von Messina ausruft: „Nicht in der Welt lebt, Wer mich richtend straft, drum muß ich selber an mir selber es vollziehen."

(2) Wenn ich nun von hier aus einen Weg in das Gebiet der staatlichen Strafjustiz zu gewinnen suche, so ist dies Unternehmen kein so verwegenes oder wunderliches, wie es vielleicht den Anschein hat; wie es wenigstens denjenigen scheinen muß, welchen die zwischen Poesie und Leben ihrem Wesen nach bestehende Identität verborgen ist.

In Wahrheit wird, was in Bezug auf die poetische Vergeltung gesagt worden ist, daß sie nicht als etwas Zufälliges und Äußerliches an den Verbrecher herantrete, sondern als die natürliche und notwendige Frucht seines Wirkens, als die Entfaltung der wesentlichen Eigenschaften von diesem in seiner eigenen Erfahrung, sich auch als ein Merkmal der nach unseren staatlichen Gesetzen eintretenden Strafe, wenn dieselbe anders ist, was sie sein soll, erweisen lassen; und es wird sich daher die staatliche Strafgerechtigkeit ihrem Wesen nach für eine tiefere Auffassung ebenfalls darstellen als eine Verwirklichung des bisher besprochenen Gesetzes, in dessen Wirksamkeit das Drama Shakspeares und Schillers seinen Angelpunkt hat, in einer beschränkten Sphäre.

Freilich scheint hier nicht zuzutreffen, was von diesem Gesetze

gesagt worden ist, und woran die eben hervorgehobene Eigenschaft der natürlichen und der poetischen Vergeltung geknüpft ist: daß dasselbe einer willkürlich und bewußt übernommenen Vermittlung zu seiner Verwirklichung nicht bedürfe, vielmehr in den objektiven Lebensmächten seine wahren und seine zuverlässigen Vertreter habe. Bei jener menschlichen Justiz scheint im Gegenteile die bewußte Willkür des Gesetzgebers den unentbehrlichen Vermittler zu machen zwischen Schuld und Strafe, so daß hier von einem natürlichen und notwendigen Zusammenhange von Beiden nicht gesprochen werden könnte. Allein dieser Schein verschwindet, wenn wir das Wesen der Sache von ihren Formen unterscheiden. Daß die Verbrechen, mit welchen es die Strafjustiz im Allgemeinen zu thun hat, eine Reaktion seitens der Verletzten nach sich ziehen, daß ihnen mit andern Worten eine irgend wie geartete Vergeltung nachfolge, das ist keine Erfindung unserer Gesetzgeber und keine Einrichtung, welche sich von heute auf morgen oder überhaupt durch ein beliebiges Machtgebot beseitigen ließe, ist nicht ein Ausfluß irgend einer, vielleicht irrigen, Theorie, wie uns gegenwärtig manche überreden möchten, sondern eine in der objektiven Natur der menschlichen Dinge begründete Erscheinung, gegen welche auch der Mächtigste nur die Lanze eines Don Quixote einlegen könnte. Würde der Staat heute seine strafrechtlichen Funktionen einstellen, so würde er damit nur sein eigenes Fundament aufs Heftigste erschüttern, die Vergeltung aber aus seinem Gebiete nicht verbannen. Dieselbe würde lediglich ihre Formen wechseln. Sie würde als Privatrache, als Fehde, als Lynchjustiz oder wie immer zu ihrem Rechte kommen. Es würden hier die elementaren Kräfte unfehlbar die Rolle wieder übernehmen, die sie auf den Staat, der sie zu binden berufen ist, übertragen mußten. Was aber von der Beseitigung der Strafe, gilt auch von der Veränderung ihres wesentlichen Charakters, und in gewissem Umfange sogar von der Bestimmung ihres Maßes. Würde die staatliche Strafe in den Augen des Volks sich, wie es eine gewisse Schule fordert, zur reinen Wohlthat verwandeln, so würde der Privatverletzte sich die Genugthuung, die ihm in jener nicht mehr geboten scheint, vorauszunehmen suchen, und es würde ein polizeiliches Geleite nicht mehr vermögen, einen überführten Mörder gegen die andrängende Menge, die ihn in Stücke reißen möchte, zu beschirmen.

Diese menschliche Vergeltung erscheint uns daher ihrem Wesen nach als eine Spezies der zuvor besprochenen natürlichen, der Ver-

geltung, welche sich in allen Sphären des Lebens zu vollziehen strebt. Und sie steht in dieser Qualität von den Reflexionen und Intentionen derer, durch welche sie zum Vollzuge kommt, unabhängig; unabhängig auch von dem Wechsel der Faktoren selbst, in welchen sie ihre Werkzeuge findet. Dieser Wechsel hat auf die Formen ihrer Realisirung einen keineswegs bedeutungslosen Einfluß, indem es von diesen Formen abhängt, ob die Vergeltung rein und ohne störende Beimischungen zur Verwirklichung komme; aber ihr Zusammenhang mit jenem natürlichen Gesetze wird durch diesen Wechsel nicht gebrochen.

Was ferner von dem Leiden überhaupt gesagt wurde, das gilt auch von dem mit der Strafe unzertrennlich verbundenen: daß es uns nämlich eine Genugthuung nur gewähren könne, insofern wir es als ein natürlich begründetes, als eine nach der objektiven Lebensordnung sich ergebende natürliche Folge des Verbrechens zu begreifen vermögen. Und was mehr ist, es wird dem von dem Strafleiden Betroffenen eine ethische Auffassung desselben als eines ihm in Wahrheit Zukommenden, womit er selber innerlich einverstanden sein muß, nur möglich sein, wenn dasselbe nicht als ein äußerliches Verhängnis an ihn herantritt, sondern als ein Zeugnis für die Wirksamkeit eines Gesetzes in der Sphäre des gemeinsamen Lebens, dessen Wirksamkeit im eigenen Bewußtsein ihm nicht verborgen ist.

Mit dem Gesagten sind die Ausgangspunkte für die Entwickelung einer Strafrechtstheorie gewonnen, welche sich von den herrschenden in mehrfacher Beziehung wesentlich unterscheiden, und welche insbesondere einander entgegengesetzte Einseitigkeiten, welche in der Geschichte der Strafrechtswissenschaft wechselsweise als für die in ihr herrschenden Richtungen charakteristische hervortreten, ohne zu einer vollständig befriedigenden und einen definitiven Abschluß der Lehre bezeichnenden Vermittlung bis dahin gekommen zu sein, vermeiden würde.

Es sei vergönnt, diese Einseitigkeiten der eignen Auffassung zu deren Verdeutlichung in Kürze gegenüberzustellen.

(a) Viele nämlich stimmen darin überein, daß sie die Strafe nicht als Vergeltung gefaßt, d. i., daß sie dieselbe nicht auf die in der Vergangenheit liegende rechtswidrige Handlung als ein in dieser sich innerlich begründendes Leiden, sondern lediglich auf ein Zukünftiges, auf das, was sich die Gesamtheit mittelst ihrer zu erreichen gedenkt, bezogen haben wollen. Sie legen damit den Rechtsgrund der Be-

strafung in die Motive, welche den Strafenden bewegen, und wollen nach diesen allein das Maß der Strafe bestimmt haben.

Aber sie dürften sich nur in die Lage versetzen, die Verhängung einer Strafe dem Betroffenen gegenüber zu begründen, um zu erkennen, daß ihnen die Mittel zu solcher Rechtfertigung derselben durch ihre Theorien nicht geboten sind. Man rede dem Bestraften noch so viel von der Zweckmäßigkeit seiner Bestrafung für die Gesamtheit oder für irgend Wen und Was, es wird ihm eine solche Begründung derselben lächerlich zugleich und empörend erscheinen. Es giebt ihm gegenüber keine andere Rechtfertigung des Zwangs, den er erleidet, als die in der Beziehung desselben auf die verbrecherische That gegebene, wonach sich derselbe als gerechte Vergeltung in dem von uns entwickelten Sinne darstellt.

In der That lassen sich auch die meisten Fortschritte, die wir uns im Gebiete der Strafrechtspflege gemacht zu haben rühmen, und welche wir noch zu machen hoffen und bestrebt sind, mit der Forderung in Verbindung bringen, daß die Strafe sich als gerechte Vergeltung legitimiren könne.

Hierher gehört die Ausscheidung willkürlicher Satzungen, solcher Verbote, welche einer Sanktion seitens der eignen moralischen Natur derjenigen, an welche sie sich richten, nicht teilhaftig sind, aus der Reihe der mit einer Strafsanktion versehenen Gesetze. Es soll die Schuld, welche wir mit kriminellen Folgen verbinden, sich als eine solche dem sittlichen Bewußtsein des Bestraften selber gegenüber darstellen. — Daran schließt sich der Grundsatz, daß Niemand wegen zufälliger Folgen seiner Handlungen verantwortlich gemacht werden soll, und überall nur wegen einer Wirksamkeit, die ihm als Menschen charakteristisch ist und nach dem Maße, in welchem sie dies ist. — Hierher gehört das Bemühen, das von der Strafe nicht zu trennende Leiden, soweit dies möglich ist, ausschließlich dem Verbrecher selber fühlbar zu machen, während ein den bezeichneten Standpunkt verleugnendes Strafrecht mit dem Verbrecher diejenigen unschädlich zu machen bestrebt ist, welche mit ihm in Gesinnung oder Interessen verbunden scheinen. — Dahin gehört es, daß wir überall nur eine verbrecherische Wirksamkeit, nicht bloße Gesinnungen mit Strafe verbunden wissen wollen. — Dahin gehört es, wenn wir heute nicht unser Bestreben darauf konzentriren, eine äußerliche Ähnlichkeit zwischen dem Strafleiden und der in dem Verbrechen liegenden Verletzung

Anderer herzustellen und das althebräische „Auge um Auge“, „Zahn um Zahn“ zu einer buchstäblichen Ausführung zu bringen, sondern darauf, daß jenes als ein dem letzteren innerlich adäquates erscheine. — Hierher gehört es, wenn wir uns nicht damit begnügen, daß die Strafe an sich in solchem gerechtem Verhältnisse zur Schuld stehe, sondern darauf bedacht sind, daß sie dem Verbrecher selbst als eine gerechte erscheinen könne. Mit diesem Bestreben hängt die Ausbildung eines Prozeßverfahrens zusammen, welches den Beweis der Schuld vor allem dem Gewissen des Verbrechers gegenüber zu führen unternimmt; hängt ferner zusammen die Ausmerzung aller grausamen und quälenden Strafmittel, welche, indem sie der Verzweiflung zudrängen, die Entwickelung einer ethischen Auffassung der Strafe bei dem Bestraften unmöglich machen, aus unsrem Strafsysteme, und im Gegensatze hierzu die Ausbildung von Strafmitteln, welche mehr auf das Innere des Verbrechers, als auf dessen äußere Empfindung wirken, und welche, indem sie sich an die moralischen Kräfte in der Natur des Verbrechers wenden, das Gewissen von diesem gleichsam selbst zu einem Faktor im Strafvollzuge erheben. Ich denke hierbei an die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens, und spezieller an das System der Einzelhaft, das unter irgend welchen Modifikationen und in irgend welchen Verbindungen dereinst wohl auch bei uns zur Einführung kommen dürfte, und welches eine eigentümliche Schärfe darin hat, daß es den Verbrecher, indem es ihn gewohnten Zerstreuungen und dem Einfluß einer die moralischen Faktoren seiner Natur unterdrückenden Umgebung entreißt, dem eigenen Schuldbewußtsein und dem Eindruck der sich an ihm vollziehenden Gerechtigkeit in unerbittlicher Weise überantwortet.

(b) Andere Gelehrte fassen, im Gegensatze zu denjenigen, welche wir bisher im Auge hatten, die Strafe als Vergeltung für die verbrecherische That, verneinen aber ihre Beziehung auf die Interessen und Bedürfnisse der Gesellschaft, oder wissen doch, wenn sie eine solche anerkennen, nur einen künstlichen Zusammenhang zwischen ihr und diesen letzteren herzustellen.

Es erklärt sich dies daraus, daß man jenen natürlichen Zusammenhang von Schuld und Schicksal, daß man das Gesetz, auf welches wir den Begriff der gerechten Vergeltung bezogen haben, nicht erkannte. Nach unserer Auffassung sind die Interessen, Bedürfnisse und Leidenschaften, welche das gesellschaftliche Leben beherrschen, zu

den natürlichen Vermittlern der Gerechtigkeit, zu denjenigen Faktoren zu zählen, welche die Realisirung derselben als eine nicht von Willkür und Zufall abhängige erscheinen lassen. Es ist einem jeden Lebendigen in der Natur gegeben, sich selbst und die Bedingungen seines Daseins und seiner Wirksamkeit zu erhalten und zu sichern. Dem Kampfe um die letzteren aber gehört die Reaktion an, die im gesellschaftlichen Leben dem Verbrechen antwortet, mögen die Einzelnen oder die Gesamtheit die Vermittlung derselben übernehmen. Denn das Verbrechen, dem keine Vergeltung folgt, stellt überall jene Bedingungen in Frage.

Die Auffassung dagegen, die wir bekämpfen, löst die staatliche Strafjustiz von dem Boden der gesellschaftlichen Interessen und Leidenschaften los. Ihre Gerechtigkeit bleibt eine jenseitige, von welcher nicht zu begreifen ist, wie sie menschliche Kräfte in Bewegung setzen könne. Nach ihr ist es ein kategorischer Imperativ, der den strafenden Staat als solchen in Wirksamkeit versetzt; und zwar ein Imperativ von seltsamem und unmöglichem Inhalte; des Inhalts nämlich: eine Lücke in der Ordnung der Dinge an Stelle der Vorsehung auszufüllen und sich in Nachahmungen göttlicher Gerechtigkeit zu versuchen.

In Wahrheit würde in dem Momente, wo die weltliche Strafjustiz kein anderes Fundament für sich geltend machen könnte, als diesen vermeintlichen Beruf, wo sie ihren Zusammenhang mit den fundamentalen Interessen der Gesellschaft verlöre, die Strafe nicht bloß aufhören, das zu sein, was sie nach jenen erstbesprochenen Theorien sein soll, sondern auch aufhören, gerechte Vergeltung zu sein. Den Staat rufen nur diejenigen Wirkungen der verbrecherischen That zur Reaktion auf, welche auf seinem Lebensgebiete liegen und welche die fundamentalen Interessen in Frage stellen, die seine Seele ausmachen. Wo diese ihn nicht treiben, da fehlt ihm der Beruf, die moralische Ordnung zu vertreten, da hat er die Vermittlung von Schuld und Schicksal den sonstigen Lebensmächten zu überlassen, denen es aufgetragen ist.

Darin begründet es sich, was jene Theorien nicht zu rechtfertigen vermögen, daß die Grenzen des Strafrechts und die des Strafmaßes überall und wesentlich unter dem Einflusse jener die Gesellschaft bewegenden Interessen stehen.

Wenn aber jener Zusammenhang der Strafe mit den Interessen und Zwecken der Gesellschaft nicht geleugnet und nicht gebrochen werden

kann, und wenn derselbe der Subsumtion der Strafe unter den Begriff der Vergeltung mit Nichten entgegensteht, so ist es um deswillen, wie schon hervorgehoben wurde, nicht gleichgiltig, wer diesen Zusammenhang vermittle und in welchen Formen dies geschehe. Vielmehr hängt der Fortschritt in den vorhin besprochenen Richtungen, hängt die Fortbildung derjenigen Momente, welche eine ethische Auffassung der Strafe seitens des Verbrechers ermöglichen oder begünstigen, davon ab, daß diese Vermittlung durch unparteiliche und den Parteien übergeordnete Organe stattfinde.

Wo der einzelne Verletzte sich in den Formen der Privatrache Genugthuung, Restaurirung seines Selbstgefühls und seines Ansehens bei den Genossen sucht, da werden der Vergeltung die gerühmten Qualitäten der durch den modernen Staat vermittelten fehlen. Die persönlichen Leidenschaften werden, wo sie in solch unmittelbarer Weise das Richteramt übernehmen, überall leicht über das gerechte Maß hinausschreiten, werden ferner die That mehr ihrer äußeren Seite als ihrem wahren Charakter nach zum Maßstab der Vergeltung nehmen, und den Bestraften endlich mehr unter die Macht einer ihm feindlichen Partei, als unter die des in der Vergeltung sich bekräftigenden ethischen Gesetzes gebeugt erscheinen lassen.

Wo dagegen die Gesamtheit durch Organe von unparteilichem Charakter und nach objektiven Normen die Strafe verhängen läßt, da treten jene Interessen und Leidenschaften dem Bestraften gegenüber in den Hintergrund; so daß derselbe sich nicht mehr eine feindselige, ihn zu Streit und Trotz aufreizende Partei, sondern nur das Sühne fordernde Gesetz und dessen unparteiliche Werkzeuge gegenübersieht. Daß jene ersteren auch hier ihren Einfluß auf den Umfang des strafrechtlichen Gebiets und auf das Maß der Strafe behaupten, ist unzweifelhaft, allein indem die ihren Einfluß vermittelnden Faktoren dafür Sorge tragen, daß der Charakter der Vergeltung nicht durch sich überstürzende Leidenschaften gefälscht werde, und daß ihr Eindruck im Gemüte des Verbrechers kein getrübter sei, nimmt die Strafrechtspflege in der That den Schein einer von menschlichen Bedürfnissen und Leidenschaften losgelösten, allein im Dienste der nach göttlicher Anordnung sich vollziehenden Gerechtigkeit stehenden Institution an.
